

Kinderschutzkonzept der elementarpädagogischen Einrichtung allgemein

Oktober 2023



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Über uns	4
2 Was ist ein Kinderschutzkonzept?	4
3 Definition: Kindeswohl	4
3.1 UN-Kinderrechte.....	4
3.2 Kinderschutz geht uns alle an.....	4
4 Risikoanalyse – Risikofaktoren:	5
5 Kindgerechte Kommunikation	9
6 Präventionsmaßnahmen:.....	9
6.1 Präventionsangebote für Kinder	9
6.2 Personalvoraussetzungen	10
6.3 Haltung	10
6.4 Verhaltenskodex	10
7 Mitteilungspflicht.....	10
8 Dokumentation, Monitoring und Evaluation.....	11
9 Wichtige Telefonnummern:.....	12

Vorwort

Geschätzte Eltern und Erziehungsberechtigte,

- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Recht auf Schutz vor Misshandlung

... sind nur vier der Kinderrechte, welche 1989 von der Generalversammlung der vereinten Nationen verabschiedet und seit dort in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind.

Die Stadt Hohenems legt größten Wert darauf, dass diese und die restlichen Kinderrechte für alle in Hohenems wohnenden und/oder betreuten Kinder eingehalten werden. Damit dies gewährleistet werden kann, haben unsere öffentlichen Kinderbildungseinrichtungen von den Kinderbetreuungen über die Kindergärten bis hin zu Schülerbetreuungen / den Volks- und Mittelschulen ein Rahmenkonzept durch die Stadtverwaltung erhalten, welches sie in der Einrichtung individuell angepasst haben. Das Ihnen vorliegende Kinderschutzkonzept ist das Ergebnis, wie die Einrichtung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen – gegen jegliche Gewalt an Kindern arbeitet. Dieses Konzept soll auch Ihnen einen Überblick geben.

Bei näheren Fragen stehen Ihnen

- die PädagogInnen,
- die Stadtverwaltung

(Leitung Kindergartenreferat Fr. Nicole Weirather: nicole.weirather@hohenems.at, Leitung Bildungsabteilung Fr. Ingrid Stark: ingrid.stark@hohenems.at)
sowie ich natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit einem lieben Gruß



Vizebgm. Mag. Patricia Tschallener
patricia.tschallener@hohenems.at



1 Über uns

2 Was ist ein Kinderschutzkonzept?¹

Die Schaffung von sicheren Orten für Kinder sollte in jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an oberster Stelle stehen, um die Kinder vor jeder Art von Gewalt schützen zu können. Gewalt geschieht nicht nur im privaten Raum, sondern auch in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Egal wo sich die Kinder aufhalten, haben diese ein Recht auf Wertschätzung und Schutz vor Gewalt. Kinderschutzkonzepte beinhalten präventive Maßnahmen, professionelle Interventionen im Verdachtsfall sowie Monitoring und Dokumentation und sind in täglichen Abläufen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umzusetzen.

Kinderschutzkonzepte dienen dazu, alle Formen von Gewalt in Organisationen vorzubeugen und Risiken zu minimieren. Zudem gibt es auch dem Team in Verdachtsfällen Handlungssicherheit, mit welcher professionell auf Gewalt und Grenzüberschreitungen reagiert werden kann.

Das Kinderschutzkonzept ist eine solide Grundlage, den Kinderschutz in der Organisation professionell umzusetzen (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, o. J.).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12. 2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit.d).

Das Kinderschutzkonzept muss jeder Träger für seine spezifischen Anforderungen, Rahmenbedingungen und seine Zielgruppe selbst entwickeln. Wichtig ist, das Team an der Entwicklung zu beteiligen, da dieses zu einer gemeinsamen Identifikation und Haltung zum Kinderschutz beiträgt.

3 Definition: Kindeswohl

3.1 UN-Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention legt fest, welche Rechte Kinder von der Geburt bis zur Volljährigkeit haben. Im Wesentlichen können diese Rechte drei Bereichen zugeordnet werden, nämlich Vorsorge (Recht auf Leben, Nahrung, Bildung, Freizeit), Schutz (Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung in jeder Form) und Beteiligung (Recht auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen, auf Informations- und Meinungsfreiheit, auf Privatsphäre).

In Österreich ist die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992 in Kraft. 2011 wurden zentrale Kinderrechte in der Bundesverfassung verankert. Damit wurde ein gesellschaftspolitisches Anliegen definiert und das umfassende Wohl von Kindern zum grundlegenden Staatsziel erklärt.

3.2 Kinderschutz geht uns alle an

Der Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt und Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten, den Schutz und das Wohl ihrer Kinder zu gewährleisten. Effektiver Kinderschutz beginnt mit der frühzeitigen ²Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten, damit sie ihre Erziehungsaufgaben liebevoll und mit Freude wahrnehmen können.

Für das Gelingen von Kinderschutz braucht es von uns allen die Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, sich für Kinder einzusetzen. Wenn es jedoch zu Gewalt und Vernachlässigung kommt, ist

¹ <https://vorarlberg.at/-/kinderschutz-vorarlbe-1>

professionelle Unterstützung und Hilfe für Familien notwendig. Diese Kernaufgabe wird gemäß den Zielen und Grundsätzen des KJH-Gesetzes durch breit aufgestellte und differenzierte Hilfsangebot der KJH und in Kooperation mit den einschlägigen Stellen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems erfüllt.

4 Risikoanalyse – Risikofaktoren:

In der Risikoanalyse versucht die Einrichtung sämtliche Risiken für Kinder zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur,... bestehen, mit dem Ziel, im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder weitestgehend zu minimieren.

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

Zur Risikoanalyse unserer Einrichtung, der Kibe Rheinhof:

Im Außenbereich und auf Spaziergängen:

- Im Sandbereich sind Betonplatten und Findlinge als Abtrennungen bzw. Unterlagen für Sandkuchen eingelegt. Sie sind nicht mobil.
Weiters sind Pflastersteine für die Kinder zum Bauen da.
Wir zeigen den Kindern wie mit schweren Steinen umgegangen wird. Die Kinder merken aufgrund des Gewichts ziemlich schnell, dass sie mit den Steinen umsichtig umgehen müssen.
- Im Gartenbereich, der rundum eingezäunt ist, sind für das Bauen und das freie Spiel Bretter, Holzlatten, alte Autoreifen, Rundlinge aus Tannenholz und eine Lehmgrube vorhanden. Die Materialien sind teils lang, teils schwer und die Kinder haben aufgrund der Größe und des Gewichts „Respekt“. Sie gehen deshalb sehr umsichtig damit um und werden trotzdem immer beobachtet und bei Bedarf auch unterstützt.
- Bei Regenwetter sammelt sich Wasser in der Lehmgrube und versickert nicht, dann wird von uns der Bereich eingezäunt, sodass er für die Kinder nicht mehr zugänglich ist.
- Der Hofkindergarten hat ein Hasengehege das eingezäunt innerhalb des Grundstücks steht. Wenn Kinder zu den Hasen möchten, muss immer eine Kollegin mitgehen damit die Kinder im sicheren Umgang mit Tieren geschult und auch geschützt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Zugang auch durch einen weiteren Zaun abgegrenzt werden.
- Die beiden Gartentore sind immer abgesperrt.
- Die Kolleginnen sind so im Garten verteilt, dass immer die Sicht auf alle Bereiche da ist. (um die Ecken schauen)
- Bei Spaziergängen tragen alle Kinder eine Warnweste und halten sich an einer Schnur mit Schlaufen. Kinder die das nicht möchten, nehmen wir an die Hand.
- Wenn wir die Ställe besuchen achten wir auf genügen Abstand zu den Tieren. Beim Besuch im Reitstall dürfen die Kinder manchmal Futter in die Box bringen, dies natürlich nur, wenn die Box leer ist.
- Nach den Spaziergängen und Stallbesuchen waschen sich alle die Hände mit Seife.

Im Innenbereich:

- Die Eingangstür ist während der Kernzeiten abgesperrt und kann auch von innen nur durch einen Türöffner geöffnet werden. Dieser ist in der Höhe angebracht und ist außer Reichweite der Kinder. In den Bring- und Abholzeiten ist die Eingangstür offen. Die Kinder bleiben dann in den Gruppen und dürfen sich nicht alleine im Gebäude bewegen.
- In den Kindertoiletten sind die einzelnen Toiletten durch Trennwände vor Einblicken geschützt. Wir fragen die Kinder, ob wir zur Unterstützung mit hineindürfen oder lieber draußen warten sollen. In den Türspalten sind „Bürsten“ angebracht, die Kinder können sich nicht die Finger oder Hände einklemmen. Die Türen haben Magnetverschlüsse, sonst sind sie nicht absperrenbar.
- Im Wickelraum ist die Treppe des Wickeltisches absperrenbar. Die Kinder können selbständig die Treppe hochklettern und auch wieder herunter, danach wird die Treppe abgesperren. Der Schlüssel ist außer Reichweite. Die Tür zum Wickelraum muss beim Wickeln immer geöffnet bleiben und zwar so weit, dass der Sicherheitsaspekt berücksichtigt ist (jederzeit einsehbar, akustisch transparent) und nur so weit, dass auch die Intimsphäre gewährleistet ist.
- Im Schlafraum liegen die Matratzen für die Kinder am Boden. Bei Kinder die sich im Schlaf viel bewegen wird seitlich zusätzlich eine Decke hingelegt, falls sie von der Matratze rollen. Zusätzlich zu Kolleginnen wird auch ein Babyphon benützt. Kinder die keinen Mittagsschlaf halten gehen mit einer Kollegin in den Gänseblümchen Gruppenraum und können dort einer Geschichte auf der Tonie Box, einer HörCD oder einem Bilderbuch zuhören und zur Ruhe kommen.
- Die Spielbereiche (wechselnd Inputs) im Gang/der Garderobe sind für Kinder in den Kernzeiten frei zugänglich. Eine Kollegin ist anwesend.
- In den Gruppenräumen ist jeweils ein Drehstuhl auf Rollen. Die sind nicht für Kinder gedacht und die Kinder dürfen sie auch nicht benützen. Den Kisten wurden die Rollen abmontiert, da die nicht feststellbar waren. Auf den Fensterbänken dürfen die Kinder nur sitzen. In der gesamten Einrichtung müssen die Kinder rutschfeste Socken tragen bzw. Hausschuhe. Im Bewegungsraum müssen sie barfuß sein.

- Im Turnsaal muss auf die Entfernung der Geräte zueinander geachtet werden. Das Klettergerüst muss immer mit Matten innerhalb und rundherum ausgelegt sein. Wenn das Klettergerüst eingeklappt ist, muss es mit Matten abgedeckt werden damit die Kinder nicht klettern können. Unter der Kletterwand muss die dicke Matte liegen und mindestens eine Kollegin muss immer anwesend sein. Die Rollen an den Kisten wurden ebenfalls abmontiert. Wie bereits erwähnt müssen die Kinder barfuß sein.
- Die großen Scheiben neben den Türen zu den Räumen sind dekoriert, so dass den Kindern die Scheiben bewusst werden.
- In der Küche sind der Herd und die Spülmaschine nur mit Schlüssel betätigbar. Alle Durchlauferhitzer (Küche, Gruppenräume) sind nur handwarm eingestellt. Alle scharfen Messer sind in den Oberschränken untergebracht und für Kinder nicht erreichbar. Wenn Kinder beim Kochen/Backen mitarbeiten, benützen sie den Learning Tower oder sitzen an den Kindertischen.
- Der Abstellraum mit Putzmittellager und Technik ist immer abgesperrt und für Kinder unzugänglich.

5 Kindgerechte Kommunikation

Was dürfen die Kinder von der pädagogischen Fachkraft erwarten, wenn sie von emotionalen Erlebnissen berichten? Es darf erwartet werden,

- dass das Kind sich beim Gespräch wohlfühlt
- dass Blickkontakt auf Augenhöhe hergestellt wird
- dass sie/er aufmerksam zuhört, Interesse zeigt und dem Kind Zeit lässt
- dass sie/er Reden mit Spielen kombiniert
- dass sie/er nachfragt, wenn etwas nicht verständlich ist
- dass das Kind nicht vor anderen Kindern bloßgestellt wird
- dass dem Kind Unterstützung angeboten wird
- dass sie/er deutlich das Ende eines Gespräches markiert
- Gespräche werden im Übergabeheft notiert, Unfälle dokumentiert, Erzählungen von Kindern zu Themen wie Gewalt (in allen Formen) oder anderen Begebenheiten (Unfälle...) werden den Kolleginnen und der Leitung transparent gemacht und bei Bedarf weiterbearbeitet

6 Präventionsmaßnahmen:

Die Stadt Hohenems als Träger der Hohenemser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet sich ein Kinderschutzkonzept in das vorhandene Gesamtkonzept in den einzelnen Einrichtungen zu implementieren. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Bedeutung. Damit diese Maßnahmen in den Kindergärten und Kleinkindbetreuungseinrichtungen zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedener Faktoren:

1. Partizipation von Kindern
2. Transparenz
3. Verhaltenskodex im Umgang mit allen Beteiligten in der täglichen Arbeit
4. Fortbildungen/ Schulungen für die gesamten Mitarbeiter/innen

6.1 Präventionsangebote für Kinder

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Handlungen / Maßnahmen, wie beispielsweise Übernahme von Verantwortung und Teilhabe an der Tagesstruktur, werden im Konzept berücksichtigt.

6.2 Personalvoraussetzungen

Die Stadt Hohenems als Träger verpflichtet sich, Personal vor der Einstellung zu prüfen, hierzu wird ein Strafregisterauszug angefordert, in diesem darf keine einschlägige Verurteilung enthalten sein. Des Weiteren legt die Stadt Hohenems großen Wert auf Teambuildingmaßnahmen, Supervision und regelmäßige Teammeetings.

Nicht nur in den Einrichtungen selber finden regelmäßige Besprechungen mit und für das Team statt, sondern auch die Referatsleitung, als Vertreter der Stadt, ist im regen Austausch mit den Leitungen und den dazugehörigen Teams. Alle Kolleginnen sind mit den Erste-Hilfe-Kursen immer auf dem aktuellen Stand, sie nehmen alle an der Weiterbildung: „Pflegerische Hilfstätigkeiten“ teil, weiters wird jährlich die Hygieneschulung des aks absolviert.

6.3 Haltung

Eine wertschätzende, emphatische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern.

6.4 Verhaltenskodex

„Ein Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang der pädagogischen Fachkräfte fest“ (Maywald, 2022, S. 73f). Der Verhaltenskodex ist eine Vereinbarung, in der man sich zu Grundsätzen bekennt im Hinblick auf die Berufsethik. Dieser stellt eine tragende Säule im Kinderschutzkonzept dar und bietet eine gute Möglichkeit, auf die Wichtigkeit der Einhaltung hinzuweisen.

7 Mitteilungspflicht

Für die, in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung tätige Person, gibt es nachfolgende gesetzliche Bestimmung im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG) bezüglich der Mitteilungspflicht:

§ 37 Abs. 1 B-KJHG

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist [...] unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Wie soll die Mitteilung erfolgen?

Eine Mitteilung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung muss IMMER an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – ergehen. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Dies ist z.B. mit einem E-Mail möglich. Bitte informieren sie die

zuständige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vorab aber unbedingt auch telefonisch.

Es handelt sich immer um eine Mitteilung und nicht um eine Anzeige. Es sind keine Beweise erforderlich. Diesbezügliche Ermittlungen werden von der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt.

Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen.

Den genauen Ablauf und die Zuständigkeiten einer solchen Mitteilung ist in den einzelnen Einrichtungen klar geregelt.

8 Dokumentation, Monitoring und Evaluation

„Ein gelebtes Schutzkonzept muss sich einer laufenden Qualitätskontrolle und -überprüfung unterziehen. Um die Qualität der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu beurteilen, braucht es drei Grundpfeiler:

· Dokumentation / Monitoring/ Evaluation

Grundlage ist eine laufende, standardisierte Dokumentation von Beschwerde- und etwaigen Verdachtsfällen bzw. Vorfällen zwischen Kindern und Erwachsenen“ (Plattform Kinderschutzkonzepte, o.J.). Zum laufenden Monitoring gehört es u. a. den Kinderschutz in der Organisation sowie die Umsetzung des Schutzkonzeptes in Teamsitzungen zum Thema zu machen sowie in die üblichen Berichtspflichten an die Leitung/Träger zu integrieren.

Wo es sich als notwendig erweist, wird das Kinderschutzkonzept adaptiert und nachgeschärft.

Folgende Punkte sollten bei der Dokumentation berücksichtigt werden:

1. Die Beobachtung sollte konkret und mit eindeutigen Worten geschildert und aufgeschrieben werden.
2. Interpretationen sollen vermieden werden.
3. Genaue Definition was vorgefallen oder beobachtet wurde.
4. Was für Maßnahmen wurden eingeleitet.
5. Was für Informationen gibt es.
6. Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

9 Wichtige Telefonnummern:

Kinderschutzstelle IFS:

T: 05 1755 505

kinderschutz@ifs.at

IFS Familienberatung:

T: 05 1755 530

familienberatung@ifs.at

IFS Gewaltschutzstelle:

T: 0517 55530 (Feldkirch)

gewaltschutzstelle@ifs.at

Kinder – und Jugendanwalt (Kinderrechte)

T: 05522 84900

kija@vorarlberg.at

Büro für Gemeinwesen:

Weigmann Janette: 0664 80180 1995

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn Kinder – und Jugendhilfe:

BH Dornbirn T: 05572/308-53513; E: bhdornbirn@vorarlberg.at

Notfall:

Polizei: 133

Rettung: 144